

Anschlusskostenreglement

Wasserversorgung

AKR-W

Gültig ab 01.10.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage	2
2. Zweck	2
3. Begriffe	2
3.1 Verteilnetz	2
3.2 Netzanschlusspunkt	2
4. Anschlusskosten	2
4.1 Baukostenbeitrag	2
4.2 Netzkostenbeitrag	2
4.3 Erschliessungskostenbeitrag	2
4.4 Ansätze	2
5. Netzanschlussofferte	2
6. Bemessung des Netzanschlusses	3
6.1 Neuanschlüsse	3
6.1.1 Kleinverbraucher	3
6.2 Gutschrift bei bestehenden Objekten	3
6.3 Nachträgliche Leistungserhöhung oder Einbau von zusätzlichen Zählern	3
6.4 Verstärkung von Netzanschlüssen	3
6.5 Spezialfälle	3
7. Schlussbestimmungen	3
7.1 Übergangsbestimmungen	3
7.2 Neue Anlagen	3
7.3 Abänderung	3
7.4 Inkraftsetzung	3

1. Grundlage

Das Anschlusskostenreglement stützt sich auf:

- Konzessionsverträge zwischen den Konzessionsgemeinden und der WWZ AG (WWZ)
- Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen der WWZ

2. Zweck

Das Anschlusskostenreglement legt die technischen und finanziellen Bedingungen für den Anschluss von Gebäuden und Liegenschaften an das Trinkwassernetz der WWZ fest. Die Ermittlung der Anschlusskosten erfolgt nach verursacher- und kundenspezifischen Kriterien.

3. Begriffe

3.1 Verteilernetz

Trinkwassernetz der WWZ bis zum Netzanschlusspunkt.

3.2 Netzanschlusspunkt

Der Netzanschlusspunkt ist der Ort, wo die Anschlussleitung mit dem Verteilnetz verbunden wird. Dieser richtet sich nach den Netzgegebenheiten und der Anschlussdimension und wird von den WWZ bestimmt.

4. Anschlusskosten

4.1 Baukostenbeitrag

Der Baukostenbeitrag beinhaltet folgende Leistungen der WWZ:

- Projektierung des Netzanschlusses
- Materiallieferungen für den Hausanschluss (Rohrleitung, Verbindungen, Formstücke, Hauseinführung und Armaturen)
- Arbeitsausführung (inkl. Anschluss am Netzanschlusspunkt, jedoch exkl. Grabarbeiten, Wiederinstandstellung und Anpassungsarbeiten)
- Lieferung und Montage der Messapparate. Im Preis ist eine Messstelle enthalten. Einbaulehren: Montage bauseits. Abnahmekontrolle der Hausinstallation

Der Baukostenbeitrag wird bis zu dem in Anhang B definierten maximalen Belastungswert (LU, Loading Unit) pauschal verrechnet, sofern die in Anhang B definierte maximale Länge nicht überschritten wird. Darüber hinaus wird ein Mehrlängenzuschlag erhoben. Grössere Anschlüsse werden individuell kalkuliert.

4.2 Netzkostenbeitrag

Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen.

Der Netzkostenbeitrag richtet sich bei Wohnbauten nach der Anzahl der Wohneinheiten und bei den übrigen Bauten nach dem Belastungswert (LU).

4.3 Erschliessungskostenbeitrag

Ein Erschliessungskostenbeitrag wird erhoben, wenn die anschlussbedingte Erweiterung über den zu erwartenden Absatz nicht finanziert werden kann.

Die Höhe des Erschliessungskostenbeitrages ist abhängig von der Länge und dem Querschnitt der Leitung.

4.4 Ansätze

Die Ansätze für die Ermittlung der Anschlusskosten werden regelmässig aufgrund der Kostenentwicklung (Teuerung, Bau- und Materialkosten, Netzstruktur etc.) geprüft und entsprechend angepasst.

5. Netzanschlussofferte

Die Offerte enthält folgende Angaben:

- Angabe des Netzanschlusspunktes
- zur Verfügung gestellte Leistung
- Angaben, innert welcher Zeit der Hausanschluss ausgeführt werden kann
- allfällige spezielle Voraussetzungen (Vertrag, Bewilligungen etc.)

- Situationsplan mit eingetragener Hauszuleitung ab Netzanschlusspunkt
- Gültigkeitsdauer der Offerte
- Preisindex
- Anschlussvertrag mit Anschlusskosten

6. Bemessung des Netzanschlusses

6.1 Neuanschüsse

Grundlage für die Bemessung der Anschlusskosten ist die Anschlussleistung (Wohneinheiten bei Wohnbauten und Belastungswerte (LU) bei den übrigen Bauten) und die Zuleitungslänge ab Netzanschlusspunkt bis zum Hauptabsperrorgan.

Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach der benötigten Leistung.

6.1.1 Kleinverbraucher

Als Kleinverbraucher gelten Anschlüsse mit Belastungswerten < 8 (LU) ohne Wohnanteil oder Gewerbe. Die Anschlussleitung kann nach Angaben des Werkes auch kleiner ausgeführt werden.

6.2 Gutschrift bei bestehenden Objekten

Wird ein bestehendes Objekt nach einem Abbruch innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt oder erweitert, wird der bisher eingekaufte Anteil bei der Berechnung des Netzkostenbeitrages berücksichtigt.

6.3 Nachträgliche Leistungserhöhung oder Einbau von zusätzlichen Zählern

Für den nachträglichen Einbau von Wohnungen oder zusätzlichem Bedarf für Büros/Gewerbe wird, entsprechend der Erhöhung der Belastungswerte (BW) oder Wohneinheiten, ein Netzkostenbeitrag erhoben.

Für den zusätzlichen Einbau von Zählern wird ein Kostenbeitrag für die mit den zusätzlichen Messungen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen erhoben.

6.4 Verstärkung von Netzanschlüssen

Muss ein Netzanschluss verstärkt werden, werden die Baukosten für die neue Anschlussleitung und ein Netzkostenbeitrag für den Mehrleistungsbedarf nach Ziff. 6.3 erhoben.

6.5 Spezialfälle

Spezialfälle werden individuell, aber nach den gleichen Prinzipien berechnet.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Übergangsbestimmungen

Ausgestellte Netzanschlussofferten behalten bis zu ihrem Ablaufdatum ihre Gültigkeit. Offerierte Anschlüsse werden innerhalb der Gültigkeit der Offerte nach den bisherigen Bestimmungen ausgeführt.

7.2 Neue Anlage

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen.

7.3 Abänderung

Die WWZ sind berechtigt, dieses Reglement im Rahmen der Konzessionsverträge und der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abzuändern.

7.4 Inkraftsetzung

Dieses Anschlusskostenreglement tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Anschlusskostenreglemente der Elektrizitätsversorgung.

WWZ AG

und deren Gruppengesellschaften

Anhang A zum Anschlusskostenreglement für Anlagen der Wasserversorgung der WWZ AG

Anhang B Preisliste

Ausgabe November 2022

WWZ Energie AG

Chollerstrasse 24, Postfach, 6301 Zug

Telefon 041 748 45 45

wwz.ch, info@wwz.ch